

## Zur pro-demokratischen Intervention im Völkerrecht der Gegenwart. Der Fall Gambia im Januar 2017

Clauß Kreß · Benjamin Nußberger

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2017

**Zusammenfassung** Am 19. Januar 2017 marschierten Truppen unter Führung des Senegals und im Rahmen der ECOWAS in Gambia ein. Ziel war es, die seit Dezember 2016 schwelende Verfassungskrise zu beenden, und dem Sieger der Präsidentschaftswahlen, Adama Barrow, die Aufnahme seines Amts zu ermöglichen. Völkerrechtlich sowie völkerrechtspolitisch erweist sich der Fall Gambia als hochinteressant. Denn bei seiner genaueren Betrachtung tritt ein von modernen Erwägungen demokratischer Legitimität inspiriertes subtiles Zusammenspiel einer Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen mit der klassischen Figur der Intervention auf Einladung hervor.

**Schlüsselwörter** Gambia · Sicherheitsrat der Vereinten Nationen · Völkerrechtliches Gewaltverbot · Systeme kollektiver Sicherheit · Intervention

### On Pro-Democratic Intervention in International Law: The Case of Gambia in January 2017

**Abstract** On 19 January 2017, armed forces led by Senegal within the framework of ECOWAS entered the territory of Gambia. The intervention's goal was to help the president-elect Adama Barrow to take office. The case of Gambia raises highly interesting questions of international law. On closer inspection, a subtle interplay between a resolution of the United Nations and the classic doctrine, inspired by considerations of democratic legitimacy, comes to light.

---

Prof. Dr. C. Kreß (✉) · B. Nußberger (✉)  
Institute for International Peace and Security Law, Universität zu Köln,  
Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Deutschland  
E-Mail: claus.kress@uni-koeln.de; benjamin.nussberger@columbia.edu

**Keywords** Gambia · Security Council of the United Nations · Prohibition of the use of force · Collective security systems · Intervention

## 1 Die Verfassungskrise in Gambia und die Reaktion der internationalen Gemeinschaft

Auslöser der Verfassungskrise in Gambia war die Weigerung des seinerzeit amtierenden Präsidenten Yahya Jammeh, das Wahlergebnis der Präsidentschaftswahl vom 1. Dezember 2016 anzuerkennen. Herausforderer Adama Barrow hatte sich überraschend gegen den seit 1994 amtierenden Amtsinhaber durchgesetzt. Nachdem Jammeh das Wahlergebnis zunächst akzeptiert und die funktionierenden demokratischen Prozesse in Gambia lobend hervorgehoben hatte, weigerte er sich eine Woche später abzutreten. Damit stürzte er das Land in eine Verfassungskrise. Er begründete dies mit angeblichen schwerwiegenden, inakzeptablen Unregelmäßigkeiten bei der Wahl, die zunächst vor dem gambischen Verfassungsgericht Klärung bedürften.

Die Weigerung Jammehs, das Wahlergebnis zu akzeptieren, wurde von der internationalen Gemeinschaft scharf zurückgewiesen und verurteilt. Der Präsident des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verlangte in einer offiziellen Stellungnahme, dass das offizielle Wahlergebnis und der darin zum Ausdruck kommende Wille des gambischen Volkes akzeptiert werde, sowie dass Jammeh sein Amt im Einklang mit der gambischen Verfassung bis zum Ende seiner Amtszeit, dem 19. Januar 2017, an seinen gewählten Nachfolger übergebe (Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2016). Auch die Afrikanische Union (AU) sowie die Economic Community of West African States (ECOWAS) ließen keine Zweifel daran, dass sie nur Barrow als legitimen Repräsentanten Gambias akzeptieren würden. In offiziellen Beschlüssen der AU und der ECOWAS beschlossen diese weiterhin, „alle notwendigen Maßnahmen“ zu unternehmen, um den Respekt für den Willen des gambischen Volkes sicherzustellen (AU 2016; ECOWAS 2016). War schon die Anlehnung an die übliche Formulierung des Sicherheitsrats, um militärische Gewalt zu autorisieren, unübersehbar, konkretisierte die ECOWAS ihre Ankündigung in der folgenden, jeglichen etwa noch bestehenden Zweifel ausräumenden Weise: „If he [Jammeh] is not going, we have stand-by forces already alerted and these stand-by forces have to be able to intervene to restore the people’s wish“ (BBC 2016). Kurze Zeit später wurden Truppenkontingente von fünf westafrikanischen Staaten an der Grenze zu Gambia zusammengezogen.

Präsident Jammeh wies all dies als unzulässige Einmischung in die internen Angelegenheiten Gambias zurück und rief am 17. Januar den Notstand aus (Al Jazeera 2017). Das gambische Parlament, in dem Jammeh noch immer die Mehrheit hinter sich hatte, verlängerte Jammehs Amtszeit bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichts über die angeblichen Unregelmäßigkeiten bei der Wahl für drei Monate und nahm eine dieses Vorgehen absichernde Änderung der Verfassung in Angriff. Dementsprechend verstrich das Ultimatum mit Anbruch des 19. Januar 2017 ohne Nachgeben Jammehs.

Über die weiteren mitternächtlichen Ereignisse besteht keine letzte Klarheit. Die Presseberichterstattung deutet so gut wie übereinstimmend darauf hin, dass senega-

lesische Truppen alsbald nach Mitternacht die Grenze nach Gambia überschritten, ohne auf nennenswerten Widerstand zu stoßen (Searcy und Barry 2017; Reuters 2017). Die *New York Times* berichtete hierzu allerdings, ein Angehöriger des senegalesischen Militärs habe erklärt, zu diesem ersten Grenzübertritt sei es versehentlich gekommen, da die senegalesischen Streitkräfte mit dem Terrain nicht vertraut gewesen seien (Searcy 2017).

Im weiteren Verlauf des 19. Januar 2017 wurde Barrow in der gambischen Botschaft im Senegal in Dakar als Präsident vereidigt. Dabei soll er sogleich um internationale Unterstützung gebeten haben, um tatsächlich in Gambia die Macht übernehmen zu können. Die Streitkräfte Gambias standen zu diesem Zeitpunkt offenbar nicht mehr klar auf der Seite Jammehs. So kündigte der befehlshabende General an, dass sich die Armee nicht in den politischen Konflikt einmischen werde (Maclean 2017), und die Marine erklärte sich sogar mit Barrow solidarisch (Ogbonna 2017).

Nun tagte der UN-Sicherheitsrat in einer eilig zusammen gerufenen Sitzung und verabschiedete einstimmig Resolution 2337 (2017) (Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2017a). Von der Präsenz auswärtiger Truppen in Gambia ist in der Entschließung nicht die Rede. Auch wird nicht auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen (1973) Bezug genommen, das sich zu Maßnahmen kollektiver Sicherheit bis hin zum Einsatz von Gewalt verhält. Stattdessen begnügte sich der UN-Sicherheitsrat damit, die Ordnungsgemäßheit der Wahl Barrows zum Präsidenten zu bestätigen und sich seiner Anerkennung als neuer Präsident Gambias durch die ECOWAS und die AU ab dem 19. Januar 2017 anzuschließen. Darüber hinaus wird die volle Unterstützung für die Entschlossenheit der ECOWAS zum Ausdruck gebracht, „to ensure, by political means first, the respect of the will of the people of The Gambia as expressed in the results of 1st December elections“ (Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2017a, operativer Absatz 6). Nur Stunden später wurden die laufenden Militäroperationen in Gambia unterbrochen, um Verhandlungen eine letzte Chance zu geben. Mit Erfolg, denn am 21. Januar 2017 willigte Jammeh ein abzutreten und verließ Gambia. Auf Verlangen von Barrow stationierte die ECOWAS Truppen in Gambia, um die Sicherheit im Land zu gewähren.

## 2 Analyse im Licht des völkerrechtlichen Gewaltverbots

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Würdigung des Vorgehens der im Rahmen von ECOWAS eingesetzten senegalesischen Streitkräfte<sup>1</sup> unter dem Gesichtspunkt des völkerrechtlichen Gewaltverbots. Die ebenfalls spannende Frage, wie die Beschlüsse der ECOWAS und AU mit Blick auf das Verbot der Drohung mit Gewalt zu bewerten sind, bleibt ausgeklammert (vgl. Nußberger 2017a).

Das Friedenssicherungsrecht nach der Charta der Vereinten Nationen (1973) fußt auf dem grundsätzlichen Verbot der Gewaltanwendung in Artikel 2 Nr. 4. Die An-

---

<sup>1</sup> Mangels Kenntnis von den exakten Kommandostrukturen vermögen wir eine Festlegung, ob es sich im Sinn des Völkerrechts um einen Gewalteinsatz Senegals oder um einen solchen der ECOWAS als Internationaler Organisation handelte, nicht zu treffen. Wir vermuten, dass die effektive Kontrolle über die Operation beim Senegal lag.

wendung von Gewalt ist nach dem Wortlaut der Charta lediglich in zwei Fällen möglich: zum einen, sofern der UN-Sicherheitsrat nach Kapitel VII einzelnen Staaten oder einer regionalen Organisation eine Autorisierung zur Gewaltanwendung erteilt hat. Zum anderen lässt die Charta der Vereinten Nationen das individuelle und kollektive Selbstverteidigungsrecht der Staaten im Fall eines bewaffneten Angriffs nach Artikel 51 unberührt. Darüber hinaus ist im Grundsatz anerkannt, dass eine Gewaltanwendung auf dem Gebiet eines anderen Staats dann erlaubt ist, wenn dieser dem Gewalteinsatz zuvor zugestimmt hat (Intervention auf Einladung). Demgegenüber wird ein Recht auf pro-demokratische Intervention ohne eine solche Einladung und jenseits einer Ermächtigung des Sicherheitsrats ganz überwiegend abgelehnt.

Der Einmarsch der senegalesischen Truppen stellte jedenfalls dann eine Anwendung von Gewalt im Sinn des Gewaltverbots der UN-Charta dar, wenn er vorsätzlich vollzogen worden sein sollte. Selbst wenn es sich um einen irrtümlichen Grenzübertritt gehandelt haben sollte, wäre der anschließende vorsätzliche gefechtsbereite Verbleib der Streitkräfte in Gambia als Anwendung von Gewalt einzustufen, ohne dass es darauf ankäme, ob es zu bewaffneten Auseinandersetzungen gekommen ist.<sup>2</sup> Auf die entscheidende Frage, ob dieser Gewalteinsatz wegen einer Zustimmung durch Gambia rechtmäßig war, wird zurückzukommen sein. Zuvor sei dargetan, warum andere Rechtsgrundlagen ausscheiden.

### 3 Keine Ermächtigung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen

Die Resolution 2337 (2017) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (2017a) enthält keine Ermächtigung zur Gewaltanwendung.<sup>3</sup> Die ECOWAS hatte sich zwar um eine solche Ermächtigung bemüht, war damit indessen am Ende erfolglos geblieben (What's in Blue 2017). Zunächst einmal hat sich der UN-Sicherheitsrat nicht auf Kapitel VII berufen und keine Bedrohung für den internationalen Frieden und die Sicherheit festgestellt. Vor allem hat er keine Formulierung in den Text der Entschließung aufgenommen, die seiner inzwischen gefestigten Praxis zufolge als Ermächtigung von Gewaltanwendung als Maßnahme kollektiver Sicherheit zu verstehen gewesen wäre. Denn er hat – offenbar vor allem einer Forderung Russlands entsprechend (What's in Blue 2017) – davon Abstand genommen, sich den konkreten Wortlaut der Beschlüsse der AU und der ECOWAS zu Eigen zu machen. Denn während diese beiden Regionalorganisationen, wie gesehen, in unmittelbarer Anlehnung an die Formulierungspraxis des UN-Sicherheitsrats entschieden hatten, „alle notwendigen Maßnahmen“ zu treffen, begrüßte der UN-Sicherheitsrat diese Beschlüsse lediglich. Dementsprechend ließen auch die nach der Abstimmung im Rat

<sup>2</sup> Zur „bloodless invasion“ siehe Kreß und Tams (2014, S. 17).

<sup>3</sup> Davon abgesehen hätte eine solche Ermächtigung unserer Ansicht nach auch keine Rückwirkung entfaltet; die Möglichkeit einer „rückwirkenden Ermächtigung“ weniger deutlich ablehnend indessen Wippmann (2015, S. 803–805); für die Möglichkeit einer rückwirkenden Ermächtigung sogar Walter (2012, S. 1501–1502).

abgegebenen Stellungnahmen der UN-Sicherheitsratsmitglieder Uruguay, Bolivien und Ägypten kaum Zweifel daran aufkommen, dass die Resolution ihres Erachtens keine Ermächtigung zum Gewalteinsatz beinhaltet. Aus dem Fehlen einer Ermächtigung des UN-Sicherheitsrats folgt ohne weiteres, dass der auswärtige Gewalteinsatz in Gambia auch nicht als regionale Zwangsmaßnahme nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen (1973) gerechtfertigt werden kann, denn Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 bindet die Zulässigkeit einer regionalen Zwangsmaßnahme ausdrücklich an eine Ermächtigung durch den UN-Sicherheitsrat. Uruguay stellte das in seiner Stimmerklärung im Rat klar:

Uruguay reiterates its position, pursuant to Article 53 of the Charter of the United Nations, that no enforcement action shall be taken under regional arrangements or by regional agencies without the authorization of the Security Council. Such authorization must be express, affirmative and prior. Uruguay underscores that nothing in resolution 2337 (2017) can be interpreted as express authorization of the use of force. (Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2017b, S. 2)

Der Gewalteinsatz in Gambia kann hiernach nicht als Maßnahme kollektiver Sicherheit nach Kapitel VII der Charta gerechtfertigt werden.

Zugleich ist festzuhalten, dass der Fall Gambia kein Präzedenzfall ist, der für die Verfestigung einer Praxis des UN-Sicherheitsrats in Anspruch genommen werden durfte, wonach in einer Gefahr für die Demokratie in einem Staat von innen heraus ohne weiteres eine Friedensbedrohung im Sinn des Artikel 39 der Charta der Vereinten Nationen (1973) gesehen werden dürfe. Die Möglichkeit einer solchen Praxis hatte sich 1994 im Fall Haiti angedeutet (Wippman 2015, S. 802–805). Doch bleibt bereits die Einordnung von Resolution 940 (1994) zu diesem Fall mit Zweifeln behaftet (Herbst 1999, S. 252–254), weil der UN-Sicherheitsrat zur Begründung der Aktivierung von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen (1973) auch grenzüberschreitende Flüchtlingsströme ins Feld geführt hatte. Im Übrigen ist eine einigermaßen deutliche nachfolgende Praxis des UN-Sicherheitsrats im Sinn einer Einstufung von internen Bedrohungen der demokratischen Verfasstheit eines Staats als Friedensbedrohungen im Sinn des Artikels 39 der Charta der Vereinten Nationen (1973) nicht erkennbar.

In dem in diesem Zusammenhang häufig genannten Fall Sierra Leone (1997) führte der UN-Sicherheitsrat zur Begründung seiner Feststellung einer Friedensbedrohung nicht zuletzt auch den Gewaltausbruch an, zu dem der Militärputsch in diesem Land geführt hatte (Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 1997, achte Präambelerwägung). Und bei der Feststellung einer Friedensbedrohung im Fall der Elfenbeinküste (2011), bei dem ein abgewählter Staatschef wie im Fall Gambia den demokratisch legitimierten Machtübergang verweigert hatte, berücksichtigte der UN-Sicherheitsrat auch die Angriffe gegen die Zivilbevölkerung im Land, die der Einschätzung des Rats zufolge an die Schwelle von Verbrechen gegen die Menschlichkeit heranreichten (Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2011, neunte und dreizehnte Präambelerwägung). Anhaltspunkte für ein den Fällen Sierra Leone (1997) und Elfenbeinküste (2011) auch nur annähernd vergleichbares Ausmaß interner Gewaltanwendung gab es im Fall Gambia nicht. Das erklärt die deutliche Aussage

Bolivians in der Sicherheitsratsdebatte zu diesem Fall: „We do not feel that at this stage this situation poses a threat to international peace and security“ (Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2017b, S. 3).

So sicher es ist, dass Resolution 2337 (2017) im Fall Gambia nicht zu einem pro-demokratischen Gewalteinsatz ermächtigt hat, so sehr verdient es Beachtung, dass dieselbe Resolution die Option einer militärischen Lösung, wie von Seiten Senegals, der ECOWAS und der AU zuvor gefordert und angedroht, immerhin mit Wohlwollen anklingen lässt, und das in einer Weise, die durchaus elegant genannt werden darf. Denn in dem sechsten operativen Absatz der Entschließung bekundet der UN-Sicherheitsrat der ECOWAS wie gesehen seine volle Unterstützung für ihre Entschlossenheit, „to ensure, by political means *first*, the respect of the will of the people of The Gambia as expressed in the results of 1st December elections“ (Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2017a, operativer Absatz 6, eigene Hervorhebung). Damit erweckt der UN-Sicherheitsrat den Eindruck, militärische Mittel hätten zum Einsatz kommen dürfen, falls der letzte politische Vermittlungsversuch erfolglos geblieben wäre. Dies steht damit im Einklang, dass der Rat die beiden Entschlüsse der ECOWAS und der AU, in denen auch eine gewaltsame Lösung angekündigt worden war, im operativen fünften Absatz der Entschließung begrüßt.

Da die Entschließung selbst, wie dargelegt, zur Vornahme eines Gewalteinsatzes nicht ermächtigte, kann der UN-Sicherheitsrat nur dahin verstanden werden, dass er die Rechtsgrundlage für die wohlwollend in Betracht gezogene militärische Option außerhalb des Systems der kollektiven Sicherheit nach der Charta der Vereinten Nationen verortet. Dass hierbei an die Völkerrechtsfigur der Intervention auf Einladung gedacht wurde, sollten Stellungnahmen Russlands und Großbritanniens im Anschluss an die Sitzung des Rats deutlich machen. Russland wurde mit der Aussage zitiert, dass Barrow um militärische Hilfe würde bitten dürfen, sollten die Verhandlungen scheitern. Und Großbritannien erklärte in der Sache übereinstimmend: „[I]t's very clear that if President Barrow asks for assistance, then that's something as the legitimate president of Gambia he's perfectly entitled to do“ (Lederer 2017).

#### 4 Kein allgemeiner Erlaubnistitel der *pro-demokratischen Intervention*

So aufschlussreich es ist, welche Rechtfertigungsfigur in den vorstehenden zitierten Erklärungen zum Vorschein gelangt, so beachtlich ist es auch, dass weder Russland noch Großbritannien zur Begründung eines etwaigen Gewalteinsatzes in Gambia auf einen allgemeinen Erlaubnistitel der *pro-demokratischen Intervention* zurückgegriffen haben. Für einen solchen hatte der bekannte amerikanische Völkerrechtler W. Michael Reisman in einem viel beachteten Aufsatz von 1984 plädiert. Reismans Vorschlag lautet, das Gewaltverbot in Artikel 2 Nr. 4 der Charta der Vereinten Nationen (1973) im Licht des internen Selbstbestimmungsrechts einzuschränken:

Each application of Article 2 (4) must enhance opportunities for ongoing self-determination. Though all interventions are lamentable, the fact is that some may serve, in terms of aggregate consequences, to increase the probability

of the free choice of peoples about their government and political structure.  
(Reisman 1984, S. 643–644)

Auch wenn Thomas M. Franck, ein weiterer angesehener amerikanischer Völkerrechtler, 1992 mit einem ebenfalls rasch berühmt gewordenen Aufsatz eine Debatte über die Entwicklung des Völkerrechts hin zu einem Recht auf Demokratie anstieß (Franck 1992)<sup>4</sup>, ist Reismans Idee einer Neuinterpretation des Gewaltverbots im Licht des internen Selbstbestimmungsrechts zu Recht vereinzelt geblieben. Zunächst einmal widerspricht die These dem Ergebnis der Auslegung von Artikel 2 Nr. 4 der Charta der Vereinten Nationen im Licht von dessen Wortlaut, Systematik, Sinn und Entstehungsgeschichte.<sup>5</sup> Darüber hinaus gibt es keine dem Inkrafttreten der UN-Charta folgende Praxis der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, auf die sich Reisman berufen könnte. Das gilt auch für solche Interventionen, bei denen demokratische Erwägungen nach den Verlautbarungen der handelnden Akteure einen wesentlichen Beweggrund für den jeweiligen Gewalteininsatz darstellten.

Im Fall Panama (1989) beriefen sich die USA im Zusammenhang mit ihrer Intervention zwar auch auf ihr Anliegen, die Demokratie in Panama gegen den abgewählten, aber an seiner Macht festhaltenden Militärherrscher Manuel Noriega zu verteidigen. Doch begründeten die USA ihren Gewalteininsatz völkerrechtlich nicht mit einem Recht zur pro-demokratischen Intervention, sondern mit einem Selbstverteidigungsrecht zugunsten angeblich bedrohter eigener Staatsangehöriger. International wurde das amerikanische Vorgehen zwar nicht einmütig, aber doch überwiegend als völkerrechtswidrig kritisiert. Dass die USA von irgendeinem Staat unter dem Gesichtspunkt eines Rechts auf pro-demokratische Intervention Unterstützung erfahren hätten, ist nicht ersichtlich.<sup>6</sup> Im Fall Haiti (1994) ermächtigte der UN-Sicherheitsrat zu einer letztendlich ausbleibenden Gewaltanwendung (Wippmann 2015, S. 807). In Sierra Leone (1997–1998) stand eine Intervention westafrikanischer Staaten auf Einladung des durch einen Militärputsch abgesetzten Präsidenten in Rede (Wippmann 2015, S. 807–808). Und im Fall der Elfenbeinküste (2011) erfolgte die auch pro-demokratisch inspirierte Gewalt durch eine Truppe der Vereinten Nationen und Frankreich zugunsten des gewählten Präsidenten auf der Grundlage einer Ermächtigung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (2011, operative Absätze 6, 7).<sup>7</sup> Die Staatenpraxis spricht somit gegen die Existenz eines allgemeinen Erlaubnistitels im Hinblick auf pro-demokratische Interventionen.

Nicht die pro-demokratische Zielsetzung als solche begründet hiernach eine Befugnis zur Intervention, sondern die entsprechende Ermächtigung des UN-Sicherheitsrats oder die Einladung des Staats, in dem interveniert wird. Wie gesehen steht die Staatenpraxis im Fall Gambia mit diesem Befund im Einklang. Denn soweit ersichtlich hat kein Staat die Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht, es gebe eine allgemeine völkerrechtliche Erlaubnis zum Gewalteininsatz zur Durchsetzung des Er-

---

<sup>4</sup> Für eine zu Recht skeptische Bilanz dieser Debatte siehe Merkel (2017, S. 30).

<sup>5</sup> Zur Auslegung des Gewaltverbots im Licht der anerkannten Methoden der Auslegung völkerrechtlicher Verträge eingehend siehe Kreß (1995, S. 29–40, 169–186).

<sup>6</sup> Für eine prägnante Zusammenfassung der internationalen Reaktion siehe Franck (2002, S. 91–94).

<sup>7</sup> Zur Praxis des UN-Sicherheitsrats ausführlich siehe Sloan (2011, S. 230).



gebnisses einer demokratischen Wahl. Der Fall Gambia ist also kein Präzedenzfall für eine neue Völkerrechtsentwicklung hin zur Anerkennung einer allgemeinen Erlaubnis zur pro-demokratischen Intervention.

## 5 Intervention auf Einladung

Damit bleibt, wie bereits mehrfach angedeutet worden war, nach dem geltenden Völkerrecht allein die klassische Figur der Intervention auf Einladung (vgl. Nolte 1999), um die völkerrechtliche Zulässigkeit des auswärtigen Gewalteinsatzes in Gambia zu begründen. Der Grundsatz, dass die Zustimmung des Staats, auf dessen Gebiet ein anderer Staat Gewalt einsetzt, dazu führt, dass ein solcher Gewalteinsatz das Gewaltverbot nach Artikel 2 Nr. 4 der Charta der Vereinten Nationen nicht verletzt, ist unumstritten (Nolte 2016, S. 589) und nicht zuletzt in der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) fest verankert (Kreß 2016, S. 577). Jenseits dieses Grundsatzes beginnt allerdings rasch unwegsames Gelände. Dieses muss für die Zwecke der hiesigen Analyse nicht vollumfänglich durchschritten werden. Im Fall Gambia sind allein zwei Streitfragen entscheidungserheblich. Die *erste* lautet, ob Gambia einem auswärtigen Gewalteinsatz unter den am 19. Januar 2017 gegebenen Umständen bereits lange vorab völkervertraglich zugestimmt hatte. Da dies, wie zunächst darzulegen sein wird, nicht der Fall ist, kommt es auf die *zweite* Frage an, ob bzw. von welchem Zeitpunkt an Barrow dem auswärtigen Gewalteinsatz mit völkerrechtlicher Wirkung für Gambia zustimmen konnte.

Gambia ist sowohl Mitglied der völkervertraglich konstituierten Regionalorganisation ECOWAS als auch Vertragspartei des Lomé Protokolls. Artikel 25 (e) dieses Protokolls sieht die Möglichkeit der regionalen pro-demokratischen Intervention im Fall eines „overthrow or attempted overthrow of a democratically elected government“ vor (ECOWAS 1999). Ob die Zustimmung zu einem auswärtigen Gewalteinsatz auf eine solche Weise völkervertraglich vorweggenommen werden kann, ist Gegenstand der völkerrechtswissenschaftlichen Diskussion; die Staatenpraxis hierzu ist bislang wenig klar.<sup>8</sup> Selbst wenn man eine derartige antizipierte Zustimmung grundsätzlich für möglich halten wollte, erhöhe sich die Frage, ob eine solche Zustimmung nicht jederzeit widerruflich bleiben müsste.<sup>9</sup>

Die Staatenpraxis im Fall Gambia hilft bei der Beantwortung dieser beiden Fragen nicht recht weiter. Es ist nicht ausgeschlossen, die ausdrücklich erklärte Interventionsbereitschaft der westafrikanischen Staaten im Sinn eines Rechtsanspruchs einer Intervention auf völkervertraglich antizipierte Einladung hin zu deuten. Doch unmissverständlich artikuliert wurde eine solche Rechtsauffassung von diesen Staaten nicht. Insbesondere ging der Senegal in der Debatte im UN-Sicherheitsrat am 19. Januar 2017 auf den mitternächtlichen Grenzübertritt seiner Truppen bereits in tatsächlicher Hinsicht nicht ein. Auch im Übrigen hat die Idee einer völkervertraglich

<sup>8</sup> Eine Rolle spielte diese Rechtsfrage im Sommer 1974 im Fall der türkischen Intervention in Zypern; zu der Debatte über diese Intervention im UN-Sicherheitsrat im Einzelnen siehe Fink (1999, S. 364–374); zum offenen Stand der Debatte bis heute siehe Nolte (2016, S. 588) und Wippmann (2015, S. 808–809).

<sup>9</sup> Die freie Widerruflichkeit einer Zustimmung betont der IGH (2005, Nr. 46–47).



antizipierten Einladung Gambias in der internationalen Debatte weder im Vorfeld des 19. Januar noch in Resolution 2337 (2017) oder in der diesbezüglichen Sicherheitsratsdebatte einen erkennbaren Widerhall gefunden. Russland und Großbritannien haben schließlich, wie gesehen, im Anschluss an diese Debatte ausschließlich auf eine Befugnis Barrows abgestellt, nach der Einsetzung in sein Amt, zum auswärtigen Gewalteinsatz einzuladen. Das spricht zusammen genommen nicht eben für einen internationalen Konsens im Hinblick auf die Möglichkeit einer nicht frei widerruflichen völkervertraglichen Vorwegnahme einer Zustimmung zu einem auswärtigen Gewalteinsatz.

Das Thema einer völkervertraglichen Vorwegnahme einer Einladung zur Intervention lohnt sehr der weiteren Erörterung, insbesondere im Hinblick auf die afrikanische Sicherheitsarchitektur und deren Verhältnis zum kollektiven Sicherheitssystem der Vereinten Nationen. An dieser Stelle bedarf es indessen keiner weiteren Vertiefung. Denn einer der in Artikel 25 (e) Lomé Protokoll geregelten beiden Fälle lag hier nicht vor (ECOWAS 1999). Barrow war zwar nach seiner Wahl demokratisch legitimiert. Doch setzt ein Umsturz bzw. ein Umsturzversuch voraus, dass die zu stürzende Regierung bereits eingesetzt wurde. Barrow war indessen frühestens am 19. Januar als Präsident Gambias eingesetzt worden. Der demokratiebedrohende Sachverhalt im Fall Gambia war demnach kein Umsturz bzw. Umsturzversuch, sondern die Weigerung eines abgewählten Amtsinhabers, den demokratisch legitimierten Regierungswechsel zu vollziehen.<sup>10</sup> Man mag die hier getroffene Differenzierung getrost formal nennen. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die zur Begründung eines auswärtigen Gewalteinsatzes ohne die aktuelle Zustimmung des Gebietsstaats und ohne die Ermächtigung des UN-Sicherheitsrats herangezogen werden, ist eine strenge Lesart in jedem Fall geboten.

Damit spitzt sich die völkerrechtliche Analyse auf die Frage zu, ab wann Barrow mit Wirkung für Gambia zur pro-demokratischen Intervention einladen konnte. Das hängt davon ab, ab wann er Gambia im Sinn des Völkerrechts regierte. Nach klassischem Verständnis regiert einen Staat derjenige, der effektive Herrschaft über das Gebiet dieses Staates ausübt (Doswald-Beck 1985, S. 190). Unklar ist, ob bzw. in welchem Umfang im Licht der neueren Staatenpraxis, so wie sie in den Fällen der Militärcoups in Haiti (1994) und Sierra Leone (1997–1998) zu Tage getreten ist, und im Einklang mit dem oben angedeuteten Einzug demokratischer Standards in das Völkerrecht Ausnahmen zu machen sind (Wippmann 2015, S. 800–802). Diese Unklarheit ist im Fall Gambia ebenso bedeutsam wie diejenige darüber, was gilt, wenn die Lage im Hinblick auf Effektivität und Legitimität in tatsächlicher Hinsicht nicht eindeutig bzw. umstritten ist. Barrow befand sich zur Zeit seines ersten bekannten Hilfsersuchens im Senegal. Zu diesem Zeitpunkt war er nicht in der Lage, nach Gambia einzureisen, übte also jedenfalls keine ungetrübte effektive Herrschaftsgewalt über dessen Staatsgebiet aus. Andererseits war Jammehs Herrschaftsgewalt

---

<sup>10</sup> Bezeichnenderweise enthält der im Malabo-Protokoll vorgeschlagene afrikanische Verbrechenstatbestand des verfassungswidrigen Regierungswechsels (Artikel 28 (e)) denn auch die folgende eigenständige Tatvariante: „Any refusal by an incumbent government to relinquish power to the winning party or candidate after free, fair and regular elections“; (vgl. Kemp und Kinyuny 2017).

zu diesem Zeitpunkt auch nicht mehr vollumfänglich effektiv, denn das gambische Militär folgte ihm, wie beschrieben, nicht mehr uneingeschränkt.

Eindeutig erscheint demgegenüber zunächst die Legitimität Barrows. Denn seine Wahl zum Präsidenten war nach Einschätzung des Sicherheitsrats „peaceful and transparent“ (Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2017a, vierte Präambelerwägung). Aber auch die Legitimität lässt sich hinterfragen. Unklar ist schon, wie die Inauguration in der gambischen Botschaft in Senegal nach dem Verfassungsrecht Gambias zu bewerten ist. Vor allem aber bezweifelte Jammeh die Integrität der Wahl und focht diese vor dem gambischen Verfassungsgericht an (The Guardian 2017), woraufhin das gambische Parlament Jammehs Mandat für weitere 90 Tage verlängerte (BBC 2017). Gewiss war dieses Vorgehen seinerseits anfechtbar. Doch bleibt die Feststellung unabweisbar, dass die Frage der Legitimität in Gambia selbst Gegenstand des Streits war.

Bei der Frage, wie mit diesen Zweifelsfragen bei der Anwendung der nur völkerrechtlichen Figur der Intervention auf Einladung umzugehen ist, kommt Resolution 2337 (2017) erneut ins Spiel: also nicht *per se* als Rechtsgrundlage für den Einsatz von Gewalt, sondern eben im Zusammenspiel mit der Intervention auf Einladung. Zunächst einmal bezog der UN-Sicherheitsrat mit dieser Resolution zu der Frage der Legitimität abschließend Position. Denn im Anschluss an ECOWAS und AU als den beiden zuständigen Regionalorganisationen, votierte der UN-Sicherheitsrat mit der Resolution unmissverständlich für die Ordnungsgemäßheit der Wahl. Zum zweiten erkannte der UN-Sicherheitsrat Barrow in der Resolution als Präsident Gambias an. Damit stärkte der UN-Sicherheitsrat nicht nur Barrows Legitimität, sondern er versah diesen darüber hinaus mit einer gewissen äußeren Effektivität, die diejenige des bisherigen Amtsinhabers notwendigerweise (weiter) schwächte (Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2017a).

Unter den gegebenen Umständen spricht alles dafür, dass der UN-Sicherheitsrat mit diesen Festlegungen auch darauf abzielte, der ECOWAS spätestens für den Fall des Scheiterns des letzten politischen Vermittlungsversuchs im Hinblick auf einen pro-demokratischen Gewalteinsatz in Gambia eine möglichst solide Brücke zur Rechtsgrundlage der Intervention auf Einladung zu bauen. Denn der Rat handelte im Wissen der Einladung Barrows und der Bereitschaft der ECOWAS, entsprechend dieser Einladung zu handeln, einer Bereitschaft, die in der Resolution, wie gesehen, eine elegant angedeutete Billigung erfuhr. Die bereits erwähnten Erklärungen Russlands und Großbritanniens nach der Annahme der Resolution, Barrow habe das Recht, zu einem Gewalteinsatz einzuladen, bestätigen diese Deutung. Gewiss ginge es zu weit, Resolution 2337 (2017) die Wirkung zu bescheinigen, die Berufung auf die Figur der Intervention auf Einladung im Fall Gambia über jeden völkerrechtlichen Zweifel zu erheben. Denn daran, dass Barrow bei seiner Einladung (noch) keine (ungetrübte) effektive Herrschaft über das Gebiet Gambias ausübte, vermochte diese Entschließung nichts zu ändern. Doch gilt immerhin: Die Resolution hat die völkerrechtliche Plausibilität einer Argumentation mit der Intervention auf Einladung ganz beträchtlich erhöht.

Um das anzuerkennen, muss man nicht so weit gehen, der Anerkennung einer Regierung durch den UN-Sicherheitsrat im Fall eines Streits von PrätendentInnen völkerrechtsgestaltende Wirkung beizumessen. Es genügt, dem Votum des Rats im

Hinblick auf die im Inneren Gambias umstrittene Frage der demokratischen Legitimität eine die Tatsachen feststellende Wirkung beizumessen und in der Anerkennung Barrows als Präsident zugleich einen weiteren Präzedenzfall für die Bereitschaft der Staatengemeinschaft zu sehen, der demokratischen Legitimität in einer kleinen Zahl von Grenzfällen bei der Frage nach der Regierung eines Staats im Sinn des Völkerrechts den Vorrang vor der effektiven Herrschaftsgewalt zu geben. Was diese Grenzfälle anbetrifft, so bringt der Fall Gambia eine ebenso behutsame wie bemerkenswerte Erweiterung. Denn während es bei den Fällen Haiti (1994) und Sierra Leone (1997–1998) um die völkerrechtliche Kontinuität einer – nach der Feststellung des UN-Sicherheitsrats – undemokratisch von der Macht entfernten Regierung ging, so steht der Fall Gambia für die Anerkennung einer (noch) nicht effektiven Regierung, der die Übergabe der Macht undemokratisch verweigert wird. Ob sich diese weitere Ausnahme von dem Grundsatz der effektiven Herrschaftsgewalt im Fall der Kollision mit dem Gesichtspunkt der – vom UN-Sicherheitsrat festgestellten – demokratischen Legitimität und die hiermit eingehende Erweiterung der Möglichkeit, die klassische Völkerrechtsfigur der Intervention auf Einladung pro-demokratisch zum Einsatz zu bringen, auf einen Sachverhalt beschränkt, in dem, wie im Fall Gambia, die effektive Herrschaftsgewalt des illegitimen Machtinhabers bereits mit der Folge zu bröckeln im Begriff ist, dass die Hoffnung besteht, die pro-demokratische Intervention auf Einladung könne sich ohne größeres Blutvergießen vollziehen, kann hier nur gefragt werden. Denn die Debatte zum Fall Gambia hat nicht deutlich werden lassen, welche Bedeutung die Akteure letzterem Gesichtspunkt beimaßen.

Nach alldem illustriert der Fall Gambia, dass der UN-Sicherheitsrat auch unterhalb der Schwelle der Aktivierung des Systems der kollektiven Sicherheit nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen (1973) eine friedenssicherungsrechtlich bedeutsame Rolle zu spielen vermag: Durch seine Feststellungen mag er die völkerrechtliche Plausibilität des Rückgriffs auf andere Erlaubnissätze des Völkerrechts entscheidend zu befördern. Im Fall Gambia gilt das für die klassische Völkerrechtsfigur der Intervention auf Einladung: Mit seinen Feststellungen in Resolution 2337 (2017) hat der UN-Sicherheitsrat dem Einsatz dieser Figur mit pro-demokratischer Stoßrichtung eine gut gangbare Brücke gebaut. Insoweit eröffnet sich eine interessante Parallele zum Fall Jemen, wo eine von Saudi-Arabien geführte Koalition des Golfkooperationsrats seit März 2015 zu Gunsten von Präsident Abed Rabbo Mansur Hadi interveniert. Hier ist der UN-Sicherheitsrat ebenso wenig wie im Fall Gambia dem Wunsch der Intervenienten nachgekommen, die Gewaltanwendung zu autorisieren. Stattdessen nahm der Rat zu der Frage der im Jemen selbst umstrittenen Legitimität Hadis eindeutig zu dessen Gunsten Partei und hielt an diesem als Präsident des Jemen auch dann noch fest, als dessen Fähigkeit, effektive Herrschaftsgewalt über das Gebiet des Jemen auszuüben, bereits eine äußerst signifikante Trübung erfahren hatte. Damit hat der UN-Sicherheitsrat die völkerrechtliche Plausibilität des Rechtsanspruchs der Koalition der Golfstaaten, auf Einladung des Jemen auf dessen Staatsgebiet zu intervenieren, sehenden Auges erheblich gestärkt. Dass der Rat das bewaffnete Vorgehen der Koalition dementsprechend zu keinem Zeitpunkt grundsätzlich infrage gestellt hat, hat sein Übriges getan, um zu erklären,

warum die Staatengemeinschaft ganz überwiegend davon ausgeht, dieser Gewalteinsatz verletze das Gewaltverbot nicht (Nußberger 2017b).<sup>11</sup>

## 6 Die verbleibende völkerrechtliche Grauzone im Fall Gambia

Die bisherigen Überlegungen haben ergeben, dass die ECOWAS bzw. der Senegal nach der Annahme von Resolution 2337 (2017) am 19. Januar 2017 mit immerhin plausiblen Gründen den Rechtsanspruch geltend machen konnten, auf Einladung Gambias auf dessen Gebiet zu intervenieren. Doch folgt aus diesen Überlegungen auch, dass es keine Möglichkeit gäbe, den Gewalteinsatz in Gambia zu rechtfertigen, soweit er bereits begonnen haben sollte, bevor Barrow im Zuge seiner Amtseinführung in der Botschaft seines Landes im Senegal um auswärtige Hilfe ersuchte, denn ein Staat mag zwar mit der Zustimmung zu einem bereits begonnenen Gewalteinsatz auf seinem Gebiet den Verzicht verbinden, die Verletzung des Gewaltverbots bis zu der erteilten Zustimmung geltend zu machen. Nicht aber vermag die Zustimmung die bereits eingetretene Verletzung des Gewaltverbots rückwirkend ungeschehen zu machen.

Wie gesehen besteht über die miternächtlichen Geschehnisse an der Grenze zwischen dem Senegal und Gambia keine letzte Klarheit. Doch ist es gut möglich, dass der Einsatz der senegalesischen Streitkräfte bereits zu diesem Zeitpunkt und dann ohne völkerrechtliche Grundlage begonnen hatte. Dass weder in Resolution 2337 (2017) noch in der ihrer Annahme nachfolgenden Sicherheitsratsdebatte von einem bereits seit Mitternacht laufenden und zwischenzeitlich nur unterbrochenen Gewalteinsatz im Gambia die Rede war, mag mit der unklaren Tatsachenlage zu tun haben. Mindestens ebenso gut möglich ist aber, dass allen Beteiligten am Nachmittag des 19. Januar bewusst war, dass der Senegal bzw. die ECOWAS um Mitternacht mit dem Übertritt nach Gambia auf völkerrechtlich ungesichertem Gelände angelangt waren.

Aus einem politischen Blickwinkel mag eingewandt werden, das völkerrechtliche Gewaltverbot erweise sich an dieser Stelle als unbefriedigend rigoros. Denn natürlich spricht viel dafür, dass die Entschlossenheit der ECOWAS bzw. des Senegal entscheidend dazu beigetragen hat, Jammeh alsbald danach zum Einlenken zu bewegen. Dem lässt sich entgegenhalten, dass das Signal an Jammeh kaum an Eindringlichkeit eingebüßt hätte, hätte man mit dem Beginn des Gewalteinsatzes bis zur Annahme von Resolution 2337 (2017) bzw. bis zu dem Ausgang eines letzten politischen Vermittlungsversuchs gewartet. Doch auch derjenige, dem diese Erwägung insbesondere im Licht der mit jedem Streitkräfteeinsatz im Ausland einhergehenden Eskalationsrisiken einleuchtet, wird konzedieren, dass es sich bei dem miternächtlichen Gewalteinsatz der ECOWAS bzw. des Senegal am 19. Januar, sollte er stattgefunden haben, um eine vergleichsweise geringfügige Verletzung des Gewaltverbots im Sinn des Art. 2 Nr. 4 Charta der Vereinten Nationen (1973) gehandelt hätte. Dies bestätigt, dass die 2010 in Kampala getroffene Entscheidung der Staatengemeinschaft vernünftig war, nur hinreichend schwerwiegende Verletzungen

<sup>11</sup> Zur Intervention auf Einladung im Fall Jemen (2015 bis heute) siehe ausführlich Nußberger (2017c).

des Gewaltverbots in den völkerrechtlichen Straftatbestand der Aggression einzubeziehen, den der Internationale Strafgerichtshof bald wird zur Anwendung bringen können, sollten die Vertragsstaaten zu seinem Gründungsvertrag das Ergebnis von Kampala demnächst aktivieren.<sup>12</sup>

## 7 Ergebnis

Die demokratisch inspirierte Intervention in Gambia scheint quer zu einer Zeit zu stehen, in der sich nicht demokratische Mächte wie China und Russland in den internationalen Beziehungen selbstbewusst Gehör verschaffen, und in der nicht zuletzt deshalb die Zeichen für eine Verfestigung demokratischer Standards im allgemeinen Völkerrecht nicht eben günstig zu stehen scheinen. Doch wie sich einmal mehr zeigt, ist in den internationalen Beziehungen gegenüber der Festlegung auf *die eine* Entwicklungstendenz Vorsicht geboten. In Afrika jedenfalls ist nicht jedes Feuer für das demokratische Ideal erloschen, das vor nicht allzu langer Zeit Einzug in die Texte gehalten hatte, die der regionalen Sicherheitsarchitektur zugrunde liegen. Und wenn keine allzu mächtigen Interessen entgegenstehen, kann sich der demokratische Impetus von Afrika aus sogar bis hinein in den UN-Sicherheitsrat handlungsleitend Bahn brechen.

Dennoch stellt der Fall Gambia die Weichen nicht in Richtung allgemeiner Erlaubnistitel der pro-demokratischen Intervention, und das ist in Anbetracht der Konturenunschärfe des Demokratiebegriffs, der Diversität der real existierenden Staatsverfassungen und der aus beidem resultierenden Risiken demokratisch inspirierter Interventionen<sup>13</sup> völkerrechtspolitisch uneingeschränkt zu begrüßen. Doch verfügt das Völkerrecht dort, wo nach Einschätzung der internationalen Gemeinschaft ausnahmsweise einmal überzeugende Gründe dafür streiten, eine auch demokratisch inspirierte Intervention in Betracht zu ziehen, über geeignete Rechtsgrundlagen diesseits einer uferlosen Lizenz zur demokratischen Intervention. Dabei handelt es sich zum einen um die Ermächtigung zum Gewalteininsatz durch den UN-Sicherheitsrat im Rahmen des Systems kollektiver Sicherheit nach der UN-Charta. Allerdings bestätigt sich im Fall Gambia die bisherige Zurückhaltung des UN-Sicherheitsrats, eine interne Bedrohung der Demokratie für sich genommen ausreichen zu lassen, eine Bedrohung des internationalen Friedens anzunehmen und das kollektive Sicherheitssystem zu aktivieren. Dort wo eine solche Zurückhaltung die Oberhand behält, gelangt die völkerrechtliche Figur der Intervention auf Einladung ins Blickfeld. In ihrer klassischen Grundanlage ist diese alles andere als demokratisch inspiriert. Der Fall Gambia zeigt indessen, dass die internationale Gemeinschaft in bestimmten Grenzfällen bereit sein mag, das klassische Rechtsinstitut mit pro-demokratischer Zielsetzung zum Einsatz zu bringen. Wie es scheint, kommt dem UN-Sicherheitsrat dabei die bedeutsame Rolle zu, durch entsprechende Festlegungen zu steuern, ob und wie weit der Gesichtspunkt der demokratischen Legitimität bei der Entscheidung, wem die Befugnis zur Einladung zusteht, Bedeutung erlangt. Man mag diese

---

<sup>12</sup> Umfassend zum Verbrechen der Aggression siehe Kreß und Barriga (2017).

<sup>13</sup> Vgl. dazu Merkel (2017, S. 27–30).

hervorgehobene Rolle des UN-Sicherheitsrats in Anbetracht seiner vielbeschworbenen Mängel kritisieren. Doch gegenwärtig ist keine andere Institution verfügbar, um international konsensfähige Entscheidungen über demokratisch inspirierte Interventionen zu gewährleisten.

## Literatur

- AU – Afrikanische Union. (2016). Communiqué. <http://www.peaceau.org/uploads/psc.comm.gambia.12.12.2016.pdf>. Zugegriffen: 12. März 2017.
- Al Jazeera. (2017). Gambia's Yahya Jammeh declares state of emergency. <http://www.aljazeera.com/news/2017/01/gambia-yahya-jammeh-declares-state-emergency-170117165356768.html>. Zugegriffen: 12. März 2017.
- BBC – British Broadcasting Cooperation. (2016). Gambia crisis: Senegal troops on alert if Jammeh stays on. <http://www.bbc.com/news/world-africa-38414790>. Zugegriffen: 12. März 2017.
- BBC. (2017). The Gambia's Yahya Jammeh's term extended by parliament. <http://www.bbc.com/news/world-africa-38662000>. Zugegriffen: 12. März 2017.
- Charta der Vereinten Nationen. (1973). Charta der Vereinten Nationen. <http://www.unric.org/de/charta>. Zugegriffen: 16. März 2017.
- Doswald-Beck, L. (1985). The legal validity of military intervention of the government. *British Year Book of International Law*, 56(1), 189–252.
- ECOWAS – Economic Community of West African States. (1999). Protocol relating to the mechanism for conflict prevention, management, resolution, peace-keeping and security. ECOWAS Doc. A/P10/12/99. [http://documentation.ecowas.int/download/en/legal\\_documents/protocols/Protocol%20Relating%20to%20the%20Mechanism%20for%20Conflict%20Prevention,%20Management,%20Resolution,%20Peacekeeping%20and%20Security.pdf](http://documentation.ecowas.int/download/en/legal_documents/protocols/Protocol%20Relating%20to%20the%20Mechanism%20for%20Conflict%20Prevention,%20Management,%20Resolution,%20Peacekeeping%20and%20Security.pdf). Zugegriffen: 12. März 2017.
- ECOWAS. (2016). Fiftieth ordinary session of the ECOWAS authority of head of state and government. [http://www.ecowas.int/wp-content/uploads/2016/12/Communiqu%C3%A9-Final\\_50th-Summit\\_Abuja\\_Dec-16\\_Eng.pdf](http://www.ecowas.int/wp-content/uploads/2016/12/Communiqu%C3%A9-Final_50th-Summit_Abuja_Dec-16_Eng.pdf). Zugegriffen: 12. März 2017.
- Fink, U. (1999). *Kollektive Friedenssicherung*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Franck, T. (1992). The emerging right to democratic governance. *American Journal of International Law*, 86(1), 46–91.
- Franck, T. (2002). *Recourse to force. State action against threats and armed attacks*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Herbst, J. (1999). *Rechtskontrolle des UN-Sicherheitsrates*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- IGH – Internationaler Gerichtshof. (2005). Case concerning armed activities on the territory of the Congo (DRC v. Uganda). ICJ Report 2005. [http://www.icj-cij.org/court/en/reports/report\\_2005-2006.pdf](http://www.icj-cij.org/court/en/reports/report_2005-2006.pdf). Zugegriffen: 16. März 2017.
- Kemp, G., & Kinyunyu, S. (2017). The crime of unconstitutional change of government. In G. Werle, & M. Vormbaum (Hrsg.), *The African criminal court. A commentary on the Malabo Protocol* (S. 57–70). Den Haag: T.M.C. Asser Press.
- Kreß, C. (1995). *Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht nach der Satzung der Vereinten Nationen bei staatlicher Verwicklung in Gewaltakte Privater*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Kreß, C. (2016). The International Court of Justice and the 'principle of the non-use of force'. In M. Weller (Hrsg.), *The Oxford handbook of the use of force in international law* (S. 561–604). Oxford: Oxford University Press.
- Kreß, C., & Barriga, S. (Hrsg.). (2017). *The crime of aggression: A commentary*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Kreß, C., & Tams, C.J. (2014). Wider die normative Kraft des Faktischen. Die Krim-Krise aus völkerrechtlicher Sicht. *Internationale Politik*, 69(3), 16–19.
- Lederer, E. (2017). UN adopts resolution backing Gambia's new president Barrow. <http://bigstory.ap.org/article/44fe8d11a7134ad084794fb450c95556/un-adopts-resolution-backing-gambias-new-president-barrow>. Zugegriffen: 12. März 2017.
- Maclean, R. (2017). Gambia crisis: Senegal troops poised at the Gambia border as Jammeh mandate ends. <https://www.theguardian.com/world/2017/jan/19/senegal-troops-poised-at-the-gambia-border-as-jammeh-mandate-ends>. Zugegriffen: 12. März 2017.
- Merkel, R. (2017). Demokratischer Interventionismus? In J. Bung, & A. Engländer (Hrsg.), *Souveränität, Transstaatlichkeit und Weltverfassung* (S. 13–44). Stuttgart: Franz Steiner.



- Nolte, G. (2016). Intervention by invitation. In F. Lachenmann, & R. Wolfrum (Hrsg.), *The law of armed conflict and the use of force* (S. 583–590). Oxford: Oxford University Press.
- Nolte, G. (1999). *Eingreifen auf Einladung*. Berlin: Springer.
- Nußberger, B. (2017a). Post-election-crisis in the Gambia, the Security Council and the threat to use force. <http://www.ejiltalk.org/post-election-crisis-in-the-gambia-the-security-council-and-the-threat-to-use-force/>. Zugegriffen: 12 März 2017.
- Nußberger, B. (2017b). The post-election-crisis in the Gambia. An interplay of a Security Council’s “non-authorization” and intervention by invitation. <http://opiniojuris.org/2017/02/08/the-post-election-crisis-in-the-gambia-an-interplay-of-a-security-councils-non-authorization-and-intervention-by-invitation/>. Zugegriffen: 12 März 2017.
- Nußberger, B. (2017c). Military strikes in Yemen in 2015: Intervention by invitation and self-defence in the course of Yemen’s ‘model transitional process. *Journal on the Use of Force and International Law*.
- Ogbonna, A. (2017). Breaking: Gambia navy abandon Jammeh declare allegiance to Barrow. <http://www.vanguardngr.com/2017/01/breaking-gambian-navy-abandons-jammeh-declare-allegiance-barrow/>. Zugegriffen: 12. März 2017.
- Reisman, W. M. (1984). Coercion and self-determination: Construing charter article 2(4). *American Journal of International Law*, (78), 642–645.
- Reuters. (2017). Senegalese troops enter Gambia in support of its new president. <http://af.reuters.com/article/idAFL5N1F96KI>. Zugegriffen: 12. März 2017.
- Searcy, D. (2017). Why democracy prevailed in Gambia. <https://www.nytimes.com/2017/01/30/world/africa/gambia-barrow-democracy-africa.html>. Zugegriffen: 12. März 2017.
- Searcy, D., & Barry, J. (2017). Troops enter Gambia as new president is sworn in. [https://www.nytimes.com/2017/01/19/world/africa/gambia-adama-barrow-yahya-jammeh.html?\\_r=0](https://www.nytimes.com/2017/01/19/world/africa/gambia-adama-barrow-yahya-jammeh.html?_r=0). Zugegriffen: 12. März 2017.
- Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. (1997). UN Doc. S/RES/1132. <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N97/267/13/PDF/N9726713.pdf?OpenElement>. Zugegriffen: 12. März 2017.
- Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. (2011). UN Doc. S/RES/1975. [http://www.un.org/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=S/RES/1975%20%282011%29](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1975%20%282011%29). Zugegriffen: 12. März 2017.
- Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. (2016). UN Doc. S/PRST/2016/19. <http://undocs.org/S/PRST/2016/19>. Zugegriffen: 12. März 2017.
- Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. (2017a). UN Doc. S/RES/2337. [http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s\\_res\\_2337.pdf](http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s_res_2337.pdf). Zugegriffen: 12. März 2017.
- Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. (2017b). UN Doc. S/PV.7866. <http://undocs.org/S/PV.7866>. Zugegriffen: 12. März 2017.
- Sloan, J. (2011). *The militarisation of peacekeeping in the twenty-first century*. Oxford, Portland: Hart Publishing.
- The Guardian. (2017). Gambian president Yahya Jammeh rejects election result. <https://www.theguardian.com/world/2016/dec/10/gambian-president-rejects-election-results-yahya-jammeh-adama-barrow>. Zugegriffen: 12. März 2017.
- What’s in Blue. (2017). Resolution on Gambia. <http://www.whatsinblue.org/2017/01/resolution-on-the-gambia.php>. Zugegriffen: 12. März 2017.
- Walter, C. (2012). Article 53. In B. Simma, D. E. Khan, G. Nolte, & A. Paulus (Hrsg.), *The Charter of the United Nations. A commentary* (3. Aufl.) (S. 1487–1505). Oxford: Oxford University Press.
- Wippmann, D. (2015). Pro-democratic intervention. In M. Weller (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the use of force in international law* (S. 797–815). Oxford: Oxford University Press.